

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen Teilnahmewettbewerb
zur wissenschaftlichen Begleitung regionaler Grundbildungszentren**

Vom 19. Juni 2024

I. Hintergrund

Auf Basis der Level-One Studien (LEO-Studie 2010 und 2018) ist davon auszugehen, dass in Sachsen rund 300.000 Menschen im erwerbsfähigen Alter gering literalisiert sind, d. h. nur unzureichend Lesen und Schreiben können, sowie weitere mehr als 400.000 Erwachsene erhebliche Rechtschreibprobleme haben. Geringe Literalität geht oft einher mit Defiziten in weiteren Bereichen der Grundbildung (z. B. Rechenfähigkeit, Medien- und IT-Kompetenz). Für die Betroffenen ist dies mit vielfältigen Einschränkungen der Lebensqualität verbunden und bedeutet Nachteile beim Zugang zu selbstbestimmter, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Geringe Literalität stellt einen erhöhten Risikofaktor für prekäre Arbeitsverhältnisse, geringe Einkommen sowie Arbeitslosigkeit dar.

Um grundlegende Bildungspotenziale der Betroffenen zu erschließen und deren Partizipation an Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu verbessern, fördert der Freistaat Sachsen mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und Landesmitteln Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung von gering literalisierten Erwachsenen. Dazu gehören einerseits spezifische Kurse für Erwachsene zur Verbesserung der Schriftsprach- und Grundbildungskompetenzen sowie die Förderung einer landesweiten Koordinierungsstelle im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung, die der fachlichen Beratung, Vernetzung und Qualitätssicherung dient. Darüber hinaus wird beginnend in 2024 die modellhafte Erprobung von bis zu sieben regionalen Grundbildungszentren (GBZ) auf Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) im Sächsischen Amtsblatt vom 4. Januar 2024 gefördert.

Geringe Literalität ist gesellschaftlich nach wie vor nicht ausreichend bekannt. Zugleich wird ein Großteil der Betroffenen oft von bestehenden Lernangeboten nicht erreicht, sodass mit den regionalen GBZ ein Augenmerk auf einfache, niedrigschwellige Zugänge für die Betroffenen, eine zielgerichtete und vertrauensbasierte Ansprache sowie lebenswelt- und teilnehmerorientierte Lernangebote unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen und -ziele gelegt wird.

Gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABl. S. 1523) soll eine wissenschaftliche Begleitung der geförderten regionalen GBZ erfolgen und Erkenntnisse zu übertragbaren, nachhaltigen Ansätzen für die Zeit nach Beendigung der Förderung der Modellvorhaben erlangt werden.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, ein geeignetes Vorhaben zur wissenschaftlichen Begleitung des Aufbaus und Betriebs regionaler GBZ zur Förderung gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABl. S. 1523) zu identifizieren und auszuwählen.

Gefördert wird ein Vorhaben, ggf. als ein Verbundvorhaben (mit einem Hauptantragsteller und Untierantragsteller/Unterauftragnehmer mit Unterkalkulation; gemäß Teil II Nr. 2.1 a der Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „Förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“, siehe Ziffer VI dieser Bekanntmachung), das Methoden und Ansätze verwendet, um Aufbau und Zielerreichung der GBZ prozessbegleitend nachvollziehen zu können. Die Ziele und Aufgaben der geförderten GBZ sind in der Bekanntmachung über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben zur modellhaften Erprobung von regionalen GBZ vom 4. Januar 2024 (SächsABl. S. 57, Nr. 3/2024) erläutert.

Die vertiefte Evaluation einzelner Lernangebote oder Fachinhalte ist nicht Gegenstand der Begleitforschung.

Eine Förderung ist für eine Projektlaufzeit von drei Jahren vorgesehen. Bewilligte Vorhaben können jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung nach erfolgter Aufforderung und entsprechender Antragstellung verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 30. Juni 2028 geplant.

Die beabsichtigte Förderung umfasst Personalausgaben und Sachausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 100.000 Euro durchschnittlich pro Jahr. Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert.

III. Aufgaben und Zielgruppe

Um die Grundbildungsbeteiligung in der jeweiligen Region erhöhen zu können und gering Literalisierte in ihren Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen, soll die wissenschaftliche Begleitung die Träger von Projekten für GBZ wissenschaftlich begleiten. Sie soll in Interaktion mit den Trägern Aufbau und Zielerreichung der GBZ prozessbegleitend nachvollziehen und unter Berücksichtigung wissenschaftsgestützter Aspekte handlungsorientiert unterstützen. Zudem sollen Erkenntnisse über Ergebnisse der Projekte, insbesondere bezüglich der vom SMK angestrebten Ziele sowie der Gelingensbedingungen, Einflussfaktoren und Übertragbarkeit gesammelt und in einem Transferkonzept zusammengefasst werden.

Die Begleitforschung umfasst somit zwei Aufgabenbereiche:

a) Formative Evaluation des Aufbauprozesses

Aufgabe der Begleitforschung ist die Unterstützung des strategisch-konzeptionellen Diskurses zur Zielerreichung. Es ist Steuerungswissen zu generieren, das die Projektverantwortlichen in die Lage versetzt, den Implementationsprozess zu optimieren, das heißt, Probleme der Umsetzung zu vermeiden bzw. auszubessern und dadurch die Wirkungen der Neuerungen in der Praxis zu verbessern.

Forschungsfragen könnten z. B. sein:

- Wie werden regionale Angebots- und Akteursstrukturen erfasst und berücksichtigt, wie effizient erfolgt das Wissensmanagement?
- Wie ist das GBZ in der Region vernetzt, werden regionale Netzwerkstrukturen gestärkt bzw. entwickelt und Kooperationen mit sozialräumlichen, arbeitsweltlichen Partnern angebahnt oder ausgebaut?
- Welche Formate und Kommunikationswege werden genutzt und erweisen sich als effizient?

b) Bewertung der Zielerreichung und Handlungsempfehlungen für die künftige Praxis

Die wissenschaftliche Begleitung soll auf der Ebene der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Aussagen zur Effizienz der Umsetzung der beschriebenen Aufgaben sowie zur Erreichung der Ziele der Vorhaben treffen.

Das Erkenntnisinteresse des SMK liegt insbesondere in der Beantwortung folgender Fragestellungen:

- In welchem Umfang/mit welchem Erfolg wurden die von den Projektträgern gesetzten Ziele erreicht?
- Welche Ergebnisse konnten mit welchen konkreten Angeboten und Maßnahmen erreicht werden?
- Welche der Zielgruppen konnten von welchen Angeboten und Maßnahmen in welcher Weise profitieren?
- Welche Vorschläge für die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis und die Verstetigung wirksamer Angebote und Maßnahmen in Strukturen der Erwachsenenbildung der jeweiligen Region oder an einem anderen Standort können abgeleitet werden?
- Welche Empfehlungen können für den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse gegeben werden?

Darüber hinaus können im Rahmen des Vorhabens weitere Fragestellungen, welche sich aus dem Stand der Wissenschaft im Bereich der Forschung zu niedrigschwelligen Ansätzen zur Alphabetisierung und Grundbildung gering Literalisierter ableiten, mit Blick auf die Aufgaben und Rollen von regionalen GBZ und Mehrwelterfahrungen der Träger der GBZ verfolgt werden.

Die Begleitforschung ist damit eine wichtige Schnittstelle zur strategischen Weiterentwicklung der Grundbildungsangebote in Sachsen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger für die wissenschaftliche Begleitung von regionalen GBZ gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Von dem Projektträger wird erwartet, dass er über Erfahrungen im Projektmanagement und bei der Umsetzung von Forschungsvorhaben bzw. wissenschaftlich begleitender Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Alphabetisierung und Grundbildung, verfügt.

Zuwendungsempfänger von bewilligten Vorhaben zur modellhaften Erprobung von regionalen GBZ auf Grundlage von Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 dürfen nicht Zuwendungsempfänger (oder Unterantragsteller im Falle eines Verbundvorhabens) des Vorhabens zur wissenschaftlichen Begleitung sein.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung erfolgt für die wissenschaftliche Begleitung der Erprobung des Aufbaus und Betriebs von GBZ, insbesondere bezüglich der regionalen Netzwerkarbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung und Einbindung von lokalen und regionalen Akteuren sowie hinsichtlich der

Ansprache und Unterstützung von gering literalisierten Erwachsenen zur Teilnahme am lebenslangen Lernen. Es soll vor allem eruiert werden, welche Ansätze und Gelingensbedingungen für eine nachhaltige Etablierung sowie Wirksamkeit von GBZ bzw. den ihnen zugewiesenen Rollen und Funktionen in der Erwachsenenbildung beachtet und erfüllt werden sollten.

Es sind alle geförderten Projekte (die bis zu 7 GBZ) im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung einzubeziehen. Den Diversitäten regionaler Grundbildungslandschaften ist Rechnung zu tragen. Neben den Trägern der GBZ können auch weitere Forschungspartner wie die Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen oder Kooperationspartner der GBZ in das Vorhaben eingebunden werden. Die Förderung erfolgt jedoch nur für den Antragsteller.

Die wissenschaftliche Begleitung muss in enger fachlicher Abstimmung mit dem SMK durchgeführt werden.

Die Arbeiten und Ergebnisse sind in einer nachvollziehbaren und anwendungsorientierten Form darzustellen und dem SMK im Ergebnis des Projekts in Form eines Transferkonzepts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine Abschlusspräsentation vorzusehen.

Der Zuwendungsempfänger räumt dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMK, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Vorhabens ein.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Vorhaben werden in Form der Anteilfinanzierung bezuschusst. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sachausgaben und Verwaltungsausgaben unter Beachtung der unter Ziffer II dieser Bekanntmachung geregelten Höchstgrenzen der durchschnittlich pro Jahr gewährten Förderung.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für das Projektpersonal sind zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen werden auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die direkten förderfähigen Personal- und Sachausgaben beinhalten Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal sowie Fremdpersonal (FFAK, Teil II Nrn. 1.1. E und 1.1. P) sowie Sachausgaben (FFAK, Teil II Nr. 2.2 - 2.6). Die Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal können als Stellenförderung oder als Personalkostenpauschale und die Sachausgaben auf Nachweisbasis gefördert werden.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten (abzüglich Ausgaben für Fremdleistungen) gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. Die Verwaltungsausgaben sind nicht nachzuweisen.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Die Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 10 Seiten DIN A4 (Proportional-schrift, z. B. Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), ggf. zuzüglich Anlagen (z. B. bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen des SAB-Vordruckes 61713 „ESF-Projekte_Anforderungen an Projektbeschreibungen_Infoblatt“ (Download von SAB-Internetseite:

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61713&areashortname=sab>)

mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung der Ergebnisse

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (in der Regel AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten (abzüglich Ausgaben für Fremdleistungen) gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Kurze Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge spätestens bis zum 23. August 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl des besten Projektvorschlages durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 4. Oktober 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Der Bewerber des ausgewählten Projektvorschlags erhält die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages bis 15. November 2024. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB.

Phase 5:

Der Projektbeginn ist frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 19. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

gez.

Fohmann

Referatsleiter